

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

der Stadt Norderney

über die Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiens-
ten auf der Insel Norderney

an die

Staatsbad Norderney GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Öffentlicher Dienstleistungsauftrag.....	2
I.	Gegenstand / Rechtsgrundlagen / Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen.....	2
II.	Räumlicher und zeitlicher Geltungsumfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.....	3
III.	Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags	3
	1. Unwesentliche Auftragsänderungen	3
	2. Wesentliche Auftragsänderungen.....	4
	3. Vollzug von Änderungen	5
IV.	Weitere rechtliche Verpflichtungen	5
	1. Allgemeines.....	5
	2. Zulässiger Umfang von Unterauftragsvergaben.....	5
	3. Bedingungen für die Vergabe von Verkehrsleistungen an Dritte.....	6
	4. Tariftreuepflicht.....	6
	5. Auskunftspflichten	7
	6. Aufbewahrungspflichten	7
B.	Aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag resultierende Vorteile. 8	8
I.	Ausschließliches Recht	8
	1. Art und Umfang des ausschließlichen Rechts	8
	2. Grenzen des ausschließlichen Rechts.....	8
II.	Umfang staatlicher Ausgleichsleistungen	9
	1. Grundsatz.....	9
	a) Analytische Begrenzung des Ausgleichs auf einen angemessenen Soll-Kostenmaßstab	9
	b) Begrenzung des Ausgleichs auf den finanziellen Nettoeffekt /Trennungsrechnung	10
	2. Berechnung des finanziellen Nettoeffekts / Durchführung des Ausgleichs.....	12
	3. Umgang mit Überkompensationen	13
III.	Wirksamkeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.....	14
C.	Anlagen.....	15

A. Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

Die Stadt Norderney betraut die Staatsbad Norderney GmbH (im Folgenden Staatsbad genannt) über die in **Anlage 1** beiliegende Gesellschafterweisung mit der Verwaltung und Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste im Stadtgebiet Norderney. Die Geschäftsführung wird angewiesen, die folgenden Vorgaben zu beachten und umzusetzen:

I. Gegenstand / Rechtsgrundlagen / Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist die Einrichtung und Erbringung des „NorderneyCard-Busses“ (NC-Bus, Linie 7) als Linienerverkehrsleistung mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 8a, 42 PBefG im Stadtgebiet Norderney.

Das Staatsbad ist verpflichtet, den NC-Bus auf der Linie 7 gemäß den Inhalten der **Anlage 2** (Anforderungsprofil) zu diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag bei der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH als gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistung zu beantragen sowie entsprechend der erteilten Liniengenehmigungen einzurichten und zu betreiben.

Darüber hinaus sind alle weiteren im Nahverkehrsplan beschriebenen Anforderungen an die ÖPNV-Qualität sowie an Fahrzeugstandards während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags einzuhalten.

Grundsätzlich sind die Voraussetzungen des jeweils aktuellen Nahverkehrsplanes des Landkreises Aurich zu beachten, es sei denn die Stadt Norderney hat von dem Nahverkehrsplan abweichende konkretere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (z.B. zu Fahrplan, Höchsttarif und Standards) festgelegt; insoweit wird insbesondere auf den Inhalt der Anlage 2 Bezug genommen

Nach Erteilung der Linienerverkehrsgenehmigungen treten die sich aus dem PBefG ergebende Betriebs-, Beförderungs-, Fahrplan und Tarifpflicht des Genehmigungsinhabers als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen hinzu.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag setzt sich insofern aus drei maßgeblichen Rechtsakten zusammen, nämlich

- der vorliegenden Weisung der Stadt Norderney einschließlich ihrer Anlagen,

- den qualitativen und quantitativen Vorgaben des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans des Landkreises Aurich und
- den auf Grundlage des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags an das Staatsbad erteilten gemeinwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigungen.

Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten die Verpflichtungen aus den vorgenannten Rechtsakten in umgekehrter Reihenfolge, also beginnend mit den staatlichen Linienverkehrsgenehmigungen.

II. Räumlicher und zeitlicher Geltungsumfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag gilt für den im Nahverkehrsplan spezifizierten Linienweg des „NorderneyCard-Busses“ einschließlich zukünftiger Änderungen des Linienwegs, die im öffentlichen Verkehrsinteresse liegen und keiner völlig neuen Liniengenehmigung bedürfen.

Die Personenbeförderungsleistung soll ab dem 01.09.2021 aufgenommen werden und längstens bis zum 31.08.2028 betrieben werden.

Innerhalb dieses Zeitraums erstreckt sich der öffentliche Dienstleistungsauftrag auch auf jede personenbeförderungsrechtlich zulässige Änderung des Linienweges, des Fahrplanes und des anzuwendenden Tarifs.

III. Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

1. Unwesentliche Auftragsänderungen

Das Staatsbad hat die genehmigten Personenbeförderungsleistungen grundsätzlich in eigener unternehmerischer Verantwortung an kurzfristige Änderungen der Nachfragesituation anzupassen.

Soweit eine Anpassung der Beförderungsleistung längerfristig bzw. dauerhaft notwendig und kostenwirksam wird, hat das Staatsbad die Stadt Norderney vor Umsetzung über den geänderten Bedarf in Kenntnis zu setzen. Dies gilt insbesondere, wenn dadurch zusätzliche Fahrzeuge und Fahrpersonale benötigt werden und dauerhaft als sprungfixe Kosten verbleiben.

Die Stadt Norderney übernimmt solche dauerhaft kostenwirksamen Änderungen in das Anforderungsprofil für die ÖPNV-Bedienung in **Anlage 2** in Ergänzung der vorliegenden Weisung.

Soweit Anpassungen von Umfang und/oder Qualität des Angebots zu Änderungen der vorab festgelegten Sollkostenhochrechnung eines Geschäftsjahres (vgl. Anlage 5) von mehr oder weniger als 5 % führen sollten, bedürfen diese Änderungen vor ihrem Wirksamwerden eines vorherigen Beschlusses im Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney.

2. Wesentliche Auftragsänderungen

Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, die so wesentlich sind, dass sie einer neuen Direktvergabe gleichkommen, erfordern mit Blick auf die Ziele des Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 eine vorherige Bekanntmachung der geplanten Änderung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags im EU-Amtsblatt.

Als wesentliche Änderungen gelten

- die Einführung neuer Linien, die personenbeförderungsrechtlich nicht mehr als bloße Änderung oder Ausgestaltung der hier betrauten Linie 7 gelten können;
- die Einführung neuer Beförderungsarten und/oder Dienste, die nicht mehr als die hier erfassten Linienverkehrsdienste mit Kraftomnibussen eingeordnet werden können;
- jede qualitative und/oder quantitative Erweiterung des Auftrags um mehr als 50 % des ursprünglich ermittelten Soll-Kostenvolumens des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß der allerersten Festlegung in **Anlage 5**.

Die Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 greift allerdings auch für solche Änderungen nur dann, soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag nach der Änderung mehr als 50.000 Fahrplankilometer aufweisen sollte.

3. Vollzug von Änderungen

Längerfristig kostenwirksame Änderungen werden wirksam, sobald sie in **Anlage 2** als Fortschreibung des Anforderungsprofils aufgenommen und auf diesem Wege der vorliegenden Weisung beigelegt werden.

Sämtliche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die im Nahverkehrsplan oder in **Anlage 2** für den Betrieb des NC-Busses beschrieben werden und/oder sich aus den personenbeförderungsrechtlichen Linienverkehrsgenehmigungen ergeben, dürfen für die Berechnung des zulässigen Ausgleichs aus staatlichen Mitteln und für die Bestimmung des Umfangs ausschließlicher Rechte herangezogen werden.

IV. Weitere rechtliche Verpflichtungen

1. Allgemeines

Das Staatsbad hat sich während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an sämtliche für die Beförderungstätigkeit geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, sonstige Rechtsvorschriften) in ihrer jeweils aktuellen Fassung uneingeschränkt zu halten.

Es bleibt Träger der sich aus dem PBefG, der BOKraft und aus den Linien-genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Zulässiger Umfang von Unterauftragsvergaben

Das Staatsbad darf sich zur Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste anderer Verkehrsunternehmen bedienen.

Es bleibt jedoch für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung nach Maßgabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags verantwortlich und hat daher gemäß Art. 4 Abs. 7 der VO (EG) Nr. 1370/2007 stets einen bedeutenden Teil der ihm übertragenen Verkehrsdienste selbst zu erbringen.

Der Anteil der Personenverkehrsdienste, die an Dritte untervergeben werden dürfen, ist auf 80% des Gesamtwerts des öffentlichen Dienstleistungsauftrags begrenzt. Die Bestimmung des Gesamtwerts ist anhand der maximal ausgleichsfähigen Sollkosten der jeweils aktuellen Hochrechnung eines Geschäftsjahres in **Anlage 5** vorzunehmen.

Sollte nach einer rechtskräftigen Entscheidung der Gerichte der Europäischen Gemeinschaft über die Auslegung den Rechtsbegriff „bedeutender Teil“ eine niedrigere Selbsterbringungsquote zulässig sein oder eine höhere Selbsterbringungsquote erforderlich werden, so gilt jene von den Gerichten festgelegte Mindestquote für das Staatsbad unmittelbar, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieser Weisung bedarf.

3. Bedingungen für die Vergabe von Verkehrsleistungen an Dritte

Neue Unteraufträge betreffend die Durchführung von Personenverkehrsdiensten sind von dem Staatsbad als Sektorenauftraggeberin nach Maßgabe der Vorschriften des GWB und der Sektorenverordnung (SektVO) zu vergeben, sobald der jeweils aktuelle Aufgreifschwellewert gemäß § 106 Nr. 2 GWB erreicht wird.

Unterhalb dieses Schwellenwerts kommt das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (NTVergG) in seiner jeweils aktuellsten Fassung zur Anwendung.

Der Zuschlag darf in allen Fällen nur auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe vornehmlich zu berücksichtigen. Nachunternehmer sind sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der Nachunternehmer daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach dem NTVergG anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert sein können.

Darüber hinaus hat die Betreiberin die Vergabeunterlagen so zu gestalten, dass die Einhaltung der vorgegebenen quantitativen, qualitativen und sozialen Mindeststandards für den jeweiligen Personenverkehrsdienst sichergestellt ist. Auf Verlangen der Stadt Norderney hat die Betreiberin die Vergabeunterlagen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zur Einsichtnahme vorzulegen.

4. Tariftreuepflicht

Der vorliegende öffentliche Dienstleistungsauftrag unterliegt gemäß § 2 Abs. 4 NTVergG den im selbigen Gesetz vorgegebenen Standards für Mindestentgelte und Tariftreue. Das Staatsbad hat über **Anlage 3** eine entsprechende Tariftreueerklärung abzugeben. Gleichartige Verpflichtungen sind

gemäß § 13 NTVergG im Rahmen jeder neuen Unterauftragsvergabe dem jeweiligen Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

Das Staatsbad muss in seinen Ausschreibungsunterlagen für Unterauftragsvergaben für Personenverkehrsdienste sicherstellen, dass sich Unterauftragsunternehmen zur Einhaltung dieser Mindeststandards – auch gegenüber deren eigenen Subunternehmen – verpflichten, um so die Qualität der Leistungserbringung nachhaltig sicherstellen zu können.

5. Auskunftspflichten

Das Staatsbad wird gemäß Art. 4 Abs. 8 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Gestalt der Änderungsverordnung (EU) Nr. 2016/2338 verpflichtet, noch vor Beendigung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages auf Aufforderung der Stadt Norderney alle für eine zukünftige Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Dazu gehören gemäß Art. 4 Abs. 8 Satz 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 insbesondere Informationen über die Fahrgastnachfrage, Tarife, Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den betrauten Verkehrsdiensten.

Gleiches gilt für Informationen und Unterlagen gemäß § 14 Abs. 2 und 4 NTVergG. Das Staatsbad hat bei jeder Neuvergabe seine Unterauftragnehmer auf die Möglichkeit von Kontrollen gemäß § 14 Abs. 4 NTVergG hinzuweisen.

6. Aufbewahrungspflichten

Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich die Berechnung und Höhe der gewährten staatlichen Ausgleichsleistungen nachvollziehen und feststellen lassen, sind unabhängig von anderslautenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages aufzubewahren.

B. Aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag resultierende Vorteile

I. Ausschließliches Recht

Dem Staatsbad wird innerhalb der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ein ausschließliches Bedienungsrecht für die Beförderung von Personen im Linienverkehr auf der von dieser Weisung erfassten NC-Bus-Linie 7 erteilt.

1. Art und Umfang des ausschließlichen Rechts

Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der genehmigten öffentlichen Personenverkehrsleistung vor konkurrierenden Verkehrsangeboten anderer Betreiber im Fahrgastmarkt. Es gilt sachlich für Linienverkehrsleistungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des PBefG; räumlich gilt es für die genehmigte Linienführung und zeitlich für den genehmigten Fahrplan.

Das Recht gewährt ein Doppelbedienungsverbot auf jeder der dem Staatsbad genehmigten Linien entsprechend §§ 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) und b) PBefG. Das Staatsbad darf zusätzlich die ihr genehmigten Verkehrsleistungen entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c) PBefG ausgestalten, um konkurrierende Linienverkehrsansprüche anderer Verkehrsunternehmen abzuwehren. Es soll dieses Ausgestaltungsrecht jedoch nur in Abstimmung mit der Stadt Norderney wahrnehmen.

2. Grenzen des ausschließlichen Rechts

Um zu verhindern, dass Personenbeförderungsleistungen ausgeschlossen werden, welche das Fahrgastpotential der von dem Staatsbad zu erbringenden Personenbeförderungsleistungen nur unerheblich beeinträchtigen, gilt das ausschließliche Bedienungsrecht nicht für solche Personenbeförderungsdienste, die mangels Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen gemäß §§ 13 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 2a und Abs. 3 PBefG personenbeförderungsrechtlich genehmigungsfähig bleiben.

Soweit durch eine Novellierung des PBefG weitere Konkurrenzschutzregelungen zugunsten des Liniengenehmigungsinhabers geschaffen werden, so gelten auch jene neuen Marktzutrittsschranken für die Bestimmung der Art und des Umfangs des ausschließlichen Bedienungsrechts, sobald diese in Kraft getreten sind.

II. Umfang staatlicher Ausgleichsleistungen

Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dürfen dem Staatsbad Ausgleichsleistungen aus staatlichen Mitteln nur unter den folgenden Voraussetzungen und maximal bis zu den nachfolgend bestimmten Grenzen gewährt werden:

Als Ausgleichsleistungen gelten finanzielle Vorteile jeglicher Art aus öffentlichen Mitteln einschließlich von Kapitaleinlagen der Stadt Norderney sowie sämtliche Ergebnisausgleiche und Verlustübernahmen sowie alle sonstigen Zahlungen innerhalb des Staatsbades, die zum Ausgleich desjenigen Defizits dienen, welches aus der Verwaltung und Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Personenbeförderungsdienste resultiert. Zu den Ausgleichsleistungen zählen insbesondere auch Zahlungen aus allgemeinen Vorschriften und/oder sonstigen Regelungen zum Ausgleich von Höchsttarifen (SGB IX, Schülerbeförderung, etc.), sowie Zahlungen, die die Stadt Norderney aus ÖPNV-Landesmitteln erhält und diese direkt oder als Einlagen an das Staatsbad weiterleitet.

1. Grundsatz

Die Gesamtsumme aller in einem Geschäftsjahr gewährten staatlichen Ausgleichsleistungen (einschließlich Kapitaleinlagen und Verlustausgleichen) darf das Defizit aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags nicht überschreiten.

a) Analytische Begrenzung des Ausgleichs auf einen angemessenen Soll-Kostenmaßstab

Um eine übermäßige Ausgleichsleistung von Anfang an zu vermeiden und auch den in Ziffer 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Ausgleichsgewährung vorausgesetzten Anreizeffekt für die Beibehaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung nachweisen zu können, dürfen die für die Berechnung des ausgleichsfähigen Defizits maximal berücksichtigungsfähigen Kosten nicht allein anhand der tatsächlichen Aufwendungen der Verkehrsleistungen ermittelt werden, sondern sie müssen sich zusätzlich bereits im Vorhinein an einem objektiv angemessenen Soll-Kostenmaßstab bemessen und durch diesen begrenzen lassen.

Für die Berechnung der berücksichtigungsfähigen Soll-Kosten sind deshalb noch vor erstmaliger Betriebsaufnahme am 01.09.2021 *Parameter für die Berechnung und Fortschreibung der Soll-Kostenhochrechnung* festzulegen und dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag als **Anlage 4** beizufügen.

Anhand dieser Parameter soll bereits vor jedem weiteren Geschäftsjahr im Rahmen der Wirtschaftsplanung eine Sollkostenhochrechnung erfolgen und dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag als Prognose über **Anlage 5** beigefügt werden.

Anhand **Anlage 5** kann die Stadt Norderney bereits vor jedem Geschäftsjahr erkennen, bis zu welcher maximalen Höhe sie ggf. Abschlagszahlungen für die Finanzierung der betrauten Personenverkehrsdienste an das Staatsbad zahlen darf, bzw., in welchem Umfang ein Verlustausgleich innerhalb des Staatsbades erforderlich werden kann. Dieser maximale Betrag kann sich unterjährig auch noch durch zulässige Auftragsänderungen oder Kostenveränderungen erhöhen oder verringern.

Die Parameter für die Berechnung und Fortschreibung dieser Soll-Kostenhochrechnung in **Anlage 4** werden während der Laufzeit des öffentlichen Auftrages nach dem ersten Geschäftsjahr und nach dem dritten Geschäftsjahr einer Revision unterzogen.

b) Begrenzung des Ausgleichs auf den finanziellen Nettoeffekt /Trennungsrechnung

Um auch nach Beendigung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags eine beihilfenrechtswidrige Überkompensation des Staatsbades mit unzulässigen staatlichen Beihilfen ausschließen zu können, werden die für die Berechnung des ausgleichsfähigen Defizits berücksichtigungsfähigen Kosten zusätzlich nach jedem Geschäftsjahr entweder auf die Soll-Kosten oder auf die tatsächlichen Kosten aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen begrenzt. Die Entscheidung für den Kostenmaßstab hängt davon ab, welcher Betrag niedriger ist.

Um die tatsächlichen Kosten des ÖPNV-Betriebs objektiv feststellen und von anderen Kosten des Staatsbades abgrenzen zu können, ist im Rahmen des Jahresabschlusses eine Trennungsrechnung zwischen den von dieser Wei-

sung erfassten Personenbeförderungsdiensten und allen anderen Betätigungen des Staatsbades vorzunehmen. Die Trennungsrechnung muss sämtlichen Vorgaben in Nr. 5 des Anhangs zur VO 1370/2007 entsprechen.

Für die Trennungsrechnung sind noch vor Betriebsaufnahme Durchführungsvorschriften für die Abgrenzung von multikausalen Aufwendungen und Einnahmen des Staatsbades aufzustellen und dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag über **Anlage 6** beizufügen.

Über die Durchführungsvorschriften müssen sämtliche (ggf. auch anteiligen) handelsrechtlichen Aufwendungen und Erträge, die in Zusammenhang mit den von dieser Weisung erfassten Diensten stehen, in Ansatz gebracht werden und von anderen wirtschaftlichen Betätigungen des Staatsbades abgrenzt werden können.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EG) Nr. 1370/2007 gehören zu den in einer Trennungsrechnung zugunsten von ÖPNV-Leistungen berücksichtigungsfähigen Aufwendungen insbesondere alle (anteiligen) Kosten für Personal, Energie, Infrastrukturen, für die Anschaffung oder Anmietung von Fahrzeugen oder Betriebsleistungen, für die Wartung- und Instandhaltung von Fahrzeugen, und alle sonst erforderlichen Anlagen sowie Verwaltungs- und Regieaufwendungen inkl. den Kosten für Datenverarbeitungsanlagen, -systeme und -dienste.

Zu den berücksichtigungsfähigen Erträgen gehören in jedem Fall alle Fahrgeldeinnahmen, die Fahrgeldsurrogate (SGB IX etc.) sowie alle sonstigen Erlöse (z.B. Fahrzeugwerbung), die im Zusammenhang mit der Personenbeförderungsleistung ertragswirksam vereinnahmt werden.

Nach jedem Geschäftsjahr ist im Rahmen des Jahresabschlusses anhand der Parameter für die Soll-Kostenhochrechnung in **Anlage 4** und anhand der Durchführungsvorschriften in **Anlage 6** der so genannte *finanzielle Nettoeffekt* aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen festzustellen. Das Ergebnis ist dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag als jeweils neue **Anlage 7** beizufügen.

2. **Berechnung des finanziellen Nettoeffekts / Durchführung des Ausgleichs**

Nach jedem Geschäftsjahr ist in Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses das vorbeschriebene Ausgleichsregime wie folgt durchzuführen:

Schritt 1: Feststellung der maximal ausgleichsfähigen Kosten

Maximal ausgleichsfähig ist grundsätzlich immer nur das Ergebnis der analytischen Hochrechnung gemäß den Parametern in **Anlage 4**:

Anhand dieser Parameter sind für das zurückliegende Geschäftsjahr zuerst die maximal jährlich ausgleichsfähigen Soll-Kosten unter Berücksichtigung der tatsächlich zurückgelegten Fahrplankilometer und der tatsächlich hierfür angefallenen Fahrplanstunden auf Basis der tatsächlich zurückgelegten Wagenkilometer sowie der mengenunabhängigen Soll-Kosten zu ermitteln.

Die so ermittelten Soll-Kosten dürfen rechnerisch korrigiert werden, um unterjährig zusätzlich von der Stadt Norderney über **Anlage 2** bestellte Leistungen/Qualitäten und/oder unterjährig aufgetretene unvorhersehbare Kostensteigerungen, die von der Geschäftsführung in keiner Weise beeinflusst werden konnten.

Eine rechnerische Korrektur der Soll-Kosten erfolgt ferner bei periodenfremden Effekten sowohl auf der Kostenseite als auch auf der Ertragsseite, soweit periodenfremde Erträge einer Minderung einer korrespondierenden Kostengröße zuzurechnen sind. Eine Korrektur erfolgt nur in dem Umfang, dass das wirtschaftliche Gleichgewicht erhalten bleibt.

Schritt 2: Feststellung der tatsächlichen Kosten

Sodann sind im zweiten Schritt anhand der Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung in **Anlage 6** zum Abgleich die tatsächlichen (Ist-)Kosten der gemeinwirtschaftlichen Personenbeförderungsdienste zu ermitteln.

Soweit die tatsächlichen (Ist-)Kosten gemäß Trennungsrechnung geringer sein sollten, als die Soll-Kosten, dürfen für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts nur die Ist-Kosten herangezogen werden. Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigungsfähig ist also immer nur der geringere Kostenbetrag.

Schritt 3: Feststellung der Erträge und bereits erhaltenen Ausgleichsleistungen

Von den berücksichtigungsfähigen Kosten sind die in dem jeweils zurückliegenden Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Erträge und bereits erhaltenen öffentlichen Ausgleichsleistungen (wie etwa nach SGB XI oder aus allgemeinen Vorschriften) abzuziehen. Die Erträge sind ebenfalls anhand der Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung in **Anlage 6** festzustellen.

Schritt 4: Saldierung und Feststellung des zulässigen Gewinnaufschlags

Im letzten Schritt sind die vorbeschriebenen Positionen zu saldieren.

Ferner darf dem maximal ausgleichsfähigen Defizit ein angemessener Gewinn hinzugerechnet werden.

Der Gewinnaufschlag ist anhand des in Schritt 3 festgestellten Gesamtumsatzes der betrauten Personenbeförderungsdienste zu ermitteln. Der maßgebliche Gesamtumsatz setzt sich aus den Fahrkartenerlösen (netto) und allen Ausgleichsleistungen zusammen. Zur Feststellung der zulässigen Marge, ist dieser Gesamtumsatz mit der jeweils aktuellen „swap-rate-proxy“ für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von entsprechender Laufzeit zu multiplizieren. Jener „swap-rate-proxy“ kann aktuell über die Homepage der Europäischen Kommission unter

https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/legislation/sgei/swap-rate-proxies_en

abgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Saldierung ist der maximal ausgleichsfähige finanzielle Nettoeffekt.

3. Umgang mit Überkompensationen

Über den finanziellen Nettoeffekt hinaus darf das Staatsbad keinen Ausgleich aus öffentlichen Mitteln für die Verwaltung und Erbringung der betrauten Verkehrsdienste erhalten.

Sollte nach einem Geschäftsjahr eine Überkompensation festgestellt werden, so ist der überschießende Betrag entweder

- während des Geltungszeitraums dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags ertragswirksam als Ausgleichsleistung für Beförderungsdienste im nachfolgenden Geschäftsjahr im Staatsbad zu belassen

oder

- nach Beendigung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich einer Verzinsung gemäß § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG (aktuell fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB) in geeigneter Weise in die hoheitliche Sphäre zurückzuführen. Die Stadt Norderney wird entscheiden, wie die Rückzahlung erfolgen soll. Maßgeblich für die Berechnung der Zinsen ist der Tag, für den der Eintritt der Überkompensation festgestellt werden kann, andernfalls der Tag, an dem der öffentliche Dienstleistungsauftrag endet.

III. **Wirksamkeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags**

Die vorliegende Weisung wird mit dem Gesellschafterbeschluss in **Anlage 1** wirksam.

Die gemäß den **Anlagen 3, 4, 5 und 6** zu erbringenden Nachweise sind erstmalig mit Wirksamkeit der Weisung, spätestens jedoch vor Betriebsaufnahme zu führen.

Der Nachweis in **Anlage 7** muss erstmals nach dem ersten Betriebsjahr, idealerweise in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss, spätestens jedoch zwei Monate nach testierter Aufstellung des Jahresabschlusses geführt werden.

Sobald eine Anlage ausgetauscht oder geändert wird, gelten deren neue Inhalte automatisch ab diesem Zeitpunkt für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

Im Übrigen tritt das mit dieser Weisung verbundene ausschließliche Recht erst mit Erteilung der personenbeförderungrechtlichen Liniengenehmigungen an das Staatsbad in Kraft.

Sobald die Liniengenehmigungen auslaufen, endet damit auch der öffentliche Dienstleistungsauftrag.

C. Anlagen

Alle folgenden Anlagen – unabhängig davon, ob sie von Anfang an vorlagen oder während der Laufzeit ausgetauscht oder ergänzt werden – sind wesentliche Bestandteile des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Norderney:

1. Protokoll der Gesellschafterversammlung der Staatsbad Norderney GmbH;
2. Anforderungsprofil für die Bedienung des NC-Busses mit Fahrplanrahmendaten, Höchsttarif sowie ggf. Fortschreibung des Anforderungsprofils;
3. Tariftreueerklärung gemäß NTVergG;
4. Parameter für die Berechnung und Fortschreibung der Soll-Kostenhochrechnung;
5. Muster für den Nachweis der Soll-Kostenhochrechnung für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im jeweils kommenden Geschäftsjahr;
6. Muster für den Nachweis der internen Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung;
7. Muster für den Nachweis des finanziellen Nettoeffekts aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im jeweils vergangenen Geschäftsjahr.